



Amtsblatt für Brandenburg

36. Jahrgang

Potsdam, den 2. April 2025

Nummer 14

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Rili HinwZ)	247
Der Landeswahlleiter	
Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 - Endgültiges Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag im Land Brandenburg	251
Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	263
Landesamt für Umwelt	
Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14547 Beelitz, Ortsteil Reesdorf	263
Errichtung und Betrieb einer Notstromdieselmotorenanlage in 15749 Mittenwalde	264
Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von sieben Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Schenkendorf	265
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14547 Beelitz OT Reesdorf	266
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Aufhebung einer Bewilligung	268
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	
Erhebungen zur a) Waldzustandserhebung, b) Bodenzustandserhebung und c) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg	268

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Aufgebotssachen	270
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	271

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg (Rili HinwZ)

Abteilung 4, Verkehr - Nr. 8/2025
Vom 7. März 2025

Vorbemerkung

Diese Richtlinie bildet die Grundlage für eine einheitliche Beschilderung an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen des Landes Brandenburg mittels nichtamtlicher Hinweiszeichen. Ziel ist, die Orientierung des überörtlichen Verkehrs im Hinblick auf die den Tourismus betreffenden Betriebe und Einrichtungen sowie das Auffinden der gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern. Die einheitlich gestalteten nichtamtlichen Hinweiszeichen sollen mit einem Blick erfasst werden und demzufolge der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs dienen. Mit den Hinweiszeichen sollen ungeordnete Beschilderungen verhindert und Suchverkehre ausgeschlossen werden.

Da es sich um eine Benutzung des Eigentums der Straßen handelt, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, handelt es sich nicht um eine erlaubnispflichtige Sondernutzung, sondern um eine sogenannte „sonstige Nutzung“ des Straßenraumes gemäß § 8 Absatz 10 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) beziehungsweise § 23 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), die sich allein nach bürgerlichem Recht richtet.

Baurechtliche Vorschriften bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

1 Anwendungsbereich

Nichtamtliche Hinweiszeichen kommen außerhalb der Ortsdurchfahrten auf Straßengrund außerhalb des Verkehrsraumes und nur dann in Betracht, wenn die Voraussetzungen für eine amtliche Beschilderung nicht vorliegen, aber ein Verkehrsbedürfnis für die Aufstellung eines nichtamtlichen Hinweiszeichens auf einen Betrieb oder eine Einrichtung besteht. Ein Verkehrsbedürfnis besteht, wenn die Hinweisbeschilderung zur Orientierung der Verkehrsteilnehmenden zweckmäßig und erforderlich ist.

Eine Hinweisbeschilderung darf in der Regel nur dann erfolgen, wenn der Betrieb oder die Einrichtung

- außerorts, das heißt an der freien Strecke der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen liegt,
- eine zulässige und der Verkehrssicherheit entsprechende Zufahrt hat.

Ein Rechtsanspruch auf Zulassung der nichtamtlichen Hinweiszeichen besteht nicht.

Nichtamtliche Hinweiszeichen können in begründeten Fällen auch für innerorts gelegene Betriebe oder Einrichtungen aufgestellt werden.

2 Auswahl der Ziele

Eine Hinweisbeschilderung zur besseren Orientierung der Verkehrsteilnehmenden kommt bei verkehrlichem Bedarf insbesondere bei folgenden Zielen in Betracht:

- gastronomische Betriebe
- Beherbergungseinrichtungen (Hotels, Pensionen, Gasthäuser)
- Erholungs- und Freizeiteinrichtungen (zum Beispiel Campingplätze, Badeplätze, Rastplätze, Sportplätze, Marina, Golfanlagen, Reitsportanlagen)
- Ab-Hof-Verkaufsstellen gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Produkte (zum Beispiel für Erdbeeren, Spargel, Heidelbeeren, Blumen, Milchtankstellen, Käse, Fleisch usw.)
- Ab-Feld-Vermarktung gärtnerischer oder landwirtschaftlicher Produkte (zum Beispiel Erdbeeren, Spargel, Heidelbeeren, Blumen) für den Erntezeitraum
- touristische Sehenswürdigkeiten.

3 Gestaltung

3.1 Technische Ausführung

Die Hinweiszeichen sind entsprechend den Mustern in der Anlage 1 zu gestalten und sollen der Ausführungspraxis von Verkehrszeichen in vergleichbarer Größe entsprechen.

Nichtamtliche Hinweiszeichen haben eine grüne Grundfarbe gemäß DIN 6171-Teil 1.

Schrift und Piktogramm sind weiß. Die Schrift ist als Verkehrsschrift (Mittelschrift) gemäß DIN 1451-Teil 2 zu gestalten.

Die Beschriftung sollte in der Regel einzeilig (Schriftgröße 105 mm), im Höchstfall zweizeilig (Schriftgröße 84 mm) sein. Entfernungsangaben sind möglich.

Die Schilder sind mindestens retroreflektierend Typ 1 gemäß DIN 67521 auszurüsten.

Die Tragkonstruktion ist grundsätzlich so zu bemessen, dass drei Hinweiszeichen aufgenommen werden können, deren Anbringung zu einem späteren Zeitpunkt zu dulden ist.

3.2 Inhalt der Hinweiszeichen

Der Inhalt der Hinweiszeichen ist auf das zum Auffinden des Betriebes/der Einrichtung unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Es ist grundsätzlich nur das Zielobjekt (individueller Name des Betriebes und/oder die Art des Betriebes) in Verbindung

mit maximal zwei Piktogrammen anzugeben. Bei Ab-Feld-Vermarktung ist nur das Saisonprodukt und/oder die Art der Feld-Vermarktung (Selbstpflücke oder Ab-Feld-Verkauf) anzugeben.

Der Inhalt muss in jedem Fall leicht erfassbar sein. Zusätzliche Werbung und andere Inhalte sind nicht zulässig.

Ist an einem Standort auf mehrere gleichartige Betriebe in einer Richtung hinzuweisen, soll nur auf die Art der Betriebe hingewiesen werden.

Als Piktogramme kommen die in Anlage 2 dieser Richtlinie, in den Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen (in der jeweils geltenden Fassung) und den Richtlinien für die touristische Beschilderung an Straßen - RtB (in der jeweils geltenden Fassung) aufgeführten grafischen Symbole in Betracht.

Eine Erweiterung der in Anlage 2 dargestellten Piktogrammsymbole (zum Beispiel auf andere Freizeiteinrichtungen) ist nach Zustimmung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung möglich.

4 Standorte der Hinweiszeichen

Die Standortwahl trifft die örtlich zuständige Straßenbaubehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde und im Benehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller.

Eine eindeutige Führung zum Zielobjekt ist sicherzustellen (Kontinuitätsprinzip).

Hinweisschilder (Anlage 1 Bilder 1a bis 2b) sollen vorzugsweise an der letzten Abfahrt vom klassifizierten Straßennetz (Bundes-, Landes- beziehungsweise Kreisstraßen) aufgestellt werden beziehungsweise in einem Umkreis bis zu 5 km. Zusätzlich ist die Aufstellung von Vorankündigungen (Anlage 1 Bilder 3 und 4) möglich.

5 Verfahren

5.1 Antrag

Der Antrag zur Aufstellung eines nichtamtlichen Hinweisschildes ist mit Begründung an die zuständige Straßenbaubehörde zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Skizze des Hinweiszeichens mit genauem Wortlaut der Beschriftung und gegebenenfalls dem Piktogramm;
- geeigneter Lageplan mit Lage des Betriebes sowie dem gewünschten Standort des Zeichens/der Zeichen an der Straße, Angabe der Entfernung zwischen Schild und Betrieb;
- Erklärung, keine anderweitigen Werbeanlagen innerhalb der jeweiligen Anbauverbots- beziehungsweise -beschränkungzone errichtet zu haben oder errichten zu wollen, gegebenenfalls deren Beseitigung auf eigene Kosten bis zur Aufstellung der nichtamtlichen Hinweisschilder vorzunehmen.

Über die Nutzung der Straße für nichtamtliche Hinweiszeichen außerhalb des Verkehrsraumes wird ein Nutzungsvertrag (siehe Muster eines Nutzungsvertrages in den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - Nutzungsrichtlinien - in der jeweils geltenden Fassung) abgeschlossen, der um folgende Regelung ergänzt wird:

„Die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweiszeichen an Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Land Brandenburg wird Bestandteil des Nutzungsvertrages. Der/die Nutzungsberechtigte erkennt seine/ihre Verpflichtungen, insbesondere aus Nummern 5 und 6 an.“

Ein Nutzungsentgelt wird nicht erhoben.

Vor Vertragsabschluss ist durch die Straßenbaubehörde die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde zu beteiligen und hinsichtlich des Standortes das Einvernehmen herzustellen (siehe auch Nummer 4).

5.2 Beschaffung, Aufstellung und Unterhaltung

Die Beschaffung der Hinweiszeichen, einschließlich der Tragkonstruktion, erfolgt nach Maßgabe der Straßenbaubehörde durch die Antragstellerin/den Antragsteller und verbleibt in deren/dessen Eigentum.

Die Aufstellung der Hinweiszeichen erfolgt:

- durch ein von der Antragstellerin/vom Antragsteller zu beauftragendes Unternehmen, das die fachgerechte Herstellung und Errichtung der Anlagen nach den Vorschriften dieser Richtlinien gewährleistet,
- oder
- durch die zuständige Straßenbauverwaltung auf Rechnung entsprechend der Beauftragung durch den Antragsteller.

5.3 Umsetzung, Erneuerung und Beseitigung

Erfordern Maßnahmen des Straßenbaulastträgers eine nachträgliche Änderung des Hinweiszeichens, so ist diese Änderung von der Antragstellerin/vom Antragsteller auf Verlangen der Straßenbaubehörde zu veranlassen (zum Beispiel wegen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßengestaltung).

Nichtamtliche Hinweiszeichen sind von der Antragstellerin/vom Antragsteller umgehend zu ersetzen, wenn sie nicht mehr standsicher oder leserlich sind, oder zu entfernen, wenn sie entbehrlich sind (zum Beispiel bei Schließung der Einrichtung).

Hinweiszeichen auf Ab-Feld-Vermarktung von Saisonprodukten sind nach Ende der Erntezeit durch den Antragsteller zu beseitigen.

Die Entscheidung über die Erforderlichkeit einer Umsetzung, Reparatur, Ersatzbeschaffung oder Beseitigung obliegt der Straßenbaubehörde.

Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, kann die Straßenbaubehörde eine kostenpflichtige Beseitigung veranlassen.

6 Kosten

6.1 Aufstellungskosten

Alle Kosten für nichtamtliche Hinweiszeichen gehen zulasten der Antragstellerin/des Antragstellers. Dies gilt für die Kosten der Gestaltung, der Beschaffung und der Aufstellung der Zeichen. Beantragen mehrere gemeinsam die Aufstellung eines Schildes, tragen sie diese Kosten gesamtschuldnerisch.

Werden zu einem späteren Zeitpunkt weitere Hinweiszeichen an derselben Tragkonstruktion angebracht, tragen die Antragsteller nur die Kosten der Gestaltung, der Beschaffung und der Montage des Zeichens/der Zeichen.

6.2 Unterhaltungskosten

Eine Reparatur, Ersatzbeschaffung des Zeichens/der Zeichen geht zulasten der Eigentümerin/des Eigentümers.

Kosten für eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung der Tragkonstruktion gehen gesamtschuldnerisch zulasten der Eigentümer der an der Tragkonstruktion zu diesem Zeitpunkt angebrachten Zeichen.

6.3 Umsetzungs-, Beseitigungskosten

Muss ein nichtamtliches Hinweiszeichen mit Tragkonstruktion versetzt werden oder soll es entfernt werden, gehen die Kosten zulasten der Eigentümerin/des Eigentümers, im Fall einer gesamtschuldnerischen Kostentragung zulasten der Gesamtschuldner.

7 Innerörtliche Hinweise

Die Verwendung der nichtamtlichen Hinweiszeichen innerhalb der Ortslagen ist möglich. Die hier geforderte Erlaubnis der zuständigen Straßenbaubehörde wird auf Grundlage des Fernstraßengesetzes und des Brandenburgischen Straßengesetzes durch die Zustimmung der zuständigen Gemeinde ersetzt. Die zuständige Gemeinde trifft im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde und im Benehmen mit der Antragstellerin/dem Antragsteller die Standortwahl. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Wirksamkeit vorhandener amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigt werden darf.

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie wird in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Entgegen § 30 Absatz 6 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 15. März 2016 wird die Geltung dieser Richtlinie nicht befristet.

Anlagen

Anlage 1 Gestaltungsmöglichkeiten und Abmessungen der Hinweiszeichen

Anlage 2 Piktogrammsymbole

Anlage 1

Gestaltungsmöglichkeiten und Abmessungen der Hinweiszeichen

Bild 1a: Hinweiszeichen mit einem Piktogrammsymbol



Bild 1b: Hinweiszeichen mit zwei Piktogrammsymbolen



Bild 2a: Vorankündigung Hinweiszeichen, einzeilige Schreibweise



Bild 2b: Vorankündigung Hinweiszeichen, zweizeilige Schreibweise



Bild 3: Piktogrammhinweiszeichen



Bild 4: Vorankündigung Piktogrammhinweiszeichen



Piktogrammsymbole

Symbol 1

zum Beispiel für gastronomischen Betrieb



Symbol 2

zum Beispiel für Pension, Beherbergungseinrichtung



Symbol 3

zum Beispiel für Café, Imbiss



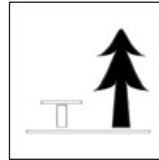
Symbol 4

zum Beispiel für Zeltplatz



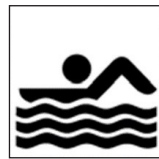
Symbol 5

zum Beispiel für Rastplatz



Symbol 6

zum Beispiel für Badeplatz, Freibad



Symbol 7

zum Beispiel für Wohnwagenplatz, Caravanstellplatz



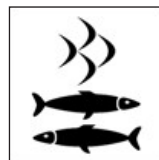
Symbol 8

zum Beispiel für Reiterhof, Reitsportanlage



Symbol 9

zum Beispiel für Fischgaststätte, Fischräucherei, Angelplatz



Anlage 2

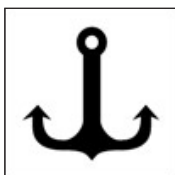
Symbol 10

zum Beispiel für Bootsverleih



Symbol 11

zum Beispiel für Hafen, Wasserwanderplatz



Symbol 12

zum Beispiel für Golfanlagen



Symbol 13

zum Beispiel für Ab-Hof-Verkaufsstellen von gärtnerischen Produkten (Obst, Gemüse und Pflanzen)



Symbol 14

zum Beispiel für Ab-Hof-Verkauf von landwirtschaftlichen Produkten



Symbol 15

zum Beispiel Direktvermarktung von Milch



**Wahl zum 21. Deutschen Bundestag
am 23. Februar 2025**

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 19. März 2025

**Endgültiges Ergebnis der Wahl
zum 21. Deutschen Bundestag
im Land Brandenburg**

Gemäß § 79 Absatz 1 Nummer 2 der Bundeswahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, werden das endgültige Ergebnis der Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 im Land Brandenburg sowie die Namen der im Land Brandenburg gewählten Bewerbenden wie folgt bekanntgegeben:

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1. Endgültiges Wahlergebnis für das Land Brandenburg

Land Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Land Brandenburg				
Wahlberechtigte	2 033 539	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	1 525 466	75,0		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	508 073	25,0		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	1 658 681	81,6		
Wähler mit Wahlschein	487 598	29,4		
Ungültige Stimmen insgesamt	16 488	1,0	11 343	0,7
Gültige Stimmen insgesamt	1 642 193	99,0	1 647 338	99,3
davon SPD	337 040	20,5	244 010	14,8
AfD	565 718	34,4	535 275	32,5
CDU	332 331	20,2	298 048	18,1
FDP	44 451	2,7	53 467	3,2
GRÜNE/B 90	86 006	5,2	108 598	6,6
Die Linke	189 182	11,5	176 224	10,7
FREIE WÄHLER	53 057	3,2	23 969	1,5
Die PARTEI	15 439	0,9	14 706	0,9
Volt	10 687	0,7	11 370	0,7
MLPD	–	–	1 119	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	3 564	0,2	4 147	0,3
BSW	–	–	176 405	10,7
BUNDESTAGVERKLEINERUNG	685	0,0	–	–
Direkte Demokratie und NATO-Austritt	551	0,0	–	–
Volksbegehren	1 092	0,1	–	–
Einzelbewerber Gliese	2 390	0,2	–	–

Namen und Kurzbezeichnungen der Wahlvorschlagsträger:

Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Alternative für Deutschland	AfD
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU
Freie Demokratische Partei	FDP
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90
Die Linke	Die Linke
FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER
Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI
Volt Deutschland	Volt
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	BÜNDNIS DEUTSCHLAND
Bündnis Sahra Wagenknecht - Vernunft und Gerechtigkeit	BSW
BUNDESTAGVERKLEINERUNG	Krämer, Hermann
Direkte Demokratie und NATO-Austritt	Müller, Edmund
Volksbegehren	Kohle, John
Einzelbewerber Gliese	Gliese, Andreas

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 56 Prignitz – Ostprignitz-Ruppin – Havelland I				
Wahlberechtigte	169 648	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	134 957	79,6		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	34 691	20,4		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	133 142	78,5		
Wähler mit Wahlschein	32 984	24,8		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 418	1,1	1 032	0,8
Gültige Stimmen insgesamt	131 724	98,9	132 110	99,2
davon SPD	29 296	22,2	21 026	15,9
AfD	51 213	38,9	48 294	36,6
CDU	25 868	19,6	22 935	17,4
FDP	2 847	2,2	3 356	2,5
GRÜNE/B 90	4 033	3,1	5 789	4,4
Die Linke	13 871	10,5	12 913	9,8
FREIE WÄHLER	4 596	3,5	1 915	1,4
Die PARTEI	–	–	914	0,7
Volt	–	–	519	0,4
MLPD	–	–	74	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	292	0,2
BSW	–	–	14 083	10,7

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Papenbrock	Wiebke
AfD	Dr. Frömming	Götz
CDU	Steineke	Sebastian
FDP	Kretschmer	Marie Luise
GRÜNE/B 90	Wandrey	Martin
Die Linke	Irrgang	Daniel
FREIE WÄHLER	Kamrath	Georg

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 57				
Uckermark – Barnim I				
Wahlberechtigte	180 128	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	138 122	76,7		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	42 006	23,3		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	142 115	78,9		
Wähler mit Wahrschein	40 387	28,4		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 532	1,1	1 025	0,7
Gültige Stimmen insgesamt	140 583	98,9	141 090	99,3
davon SPD	27 211	19,4	19 510	13,8
AfD	53 912	38,3	50 766	36,0
CDU	25 664	18,3	22 698	16,1
FDP	3 322	2,4	3 745	2,7
GRÜNE/B 90	5 459	3,9	6 831	4,8
Die Linke	17 198	12,2	15 479	11,0
FREIE WÄHLER	5 177	3,7	2 207	1,6
Die PARTEI	2 640	1,9	1 302	0,9
Volt	–	–	696	0,5
MLPD	–	–	83	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	274	0,2
BSW	–	–	17 499	12,4

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Zierke	Stefan
AfD	Gnauck	Hannes
CDU	Mauersberger	Ulrike
FDP	Menzel	Mike
GRÜNE/B 90	Kellner	Michael
Die Linke	Czok-Alm	Isabelle
FREIE WÄHLER	Stürmer	Michael
Die PARTEI	Wolk	Andreas

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 58 Oberhavel – Havelland II				
Wahlberechtigte	251 733	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	181 283	72,0		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	70 450	28,0		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	211 139	83,9		
Wähler mit Wahlschein	67 840	32,1		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 823	0,9	1 296	0,6
Gültige Stimmen insgesamt	209 316	99,1	209 843	99,4
davon SPD	41 825	20,0	32 268	15,4
AfD	64 557	30,8	61 546	29,3
CDU	52 000	24,8	45 593	21,7
FDP	6 039	2,9	7 579	3,6
GRÜNE/B 90	13 889	6,6	17 620	8,4
Die Linke	19 832	9,5	19 602	9,3
FREIE WÄHLER	6 805	3,3	2 968	1,4
Die PARTEI	4 369	2,1	2 316	1,1
Volt	–	–	1 444	0,7
MLPD	–	–	138	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	406	0,2
BSW	–	–	18 363	8,8

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Fäscher	Ariane
AfD	Galau	Andreas
CDU	Feiler	Uwe
FDP	Tiedemann	Ralf
GRÜNE/B 90	Weiß	Linda
Die Linke	Rattmann	Annabell
FREIE WÄHLER	Dr. Gebauer	Stefanie
Die PARTEI	Mettler	Corinna

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 59				
Märkisch-Oderland – Barnim II				
Wahlberechtigte	231 598	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	167 255	72,2		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	64 343	27,8		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	193 015	83,3		
Wähler mit Wahrschein	61 835	32,0		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 890	1,0	1 186	0,6
Gültige Stimmen insgesamt	191 125	99,0	191 829	99,4
davon SPD	35 789	18,7	25 136	13,1
AfD	69 020	36,1	64 891	33,8
CDU	34 599	18,1	32 399	16,9
FDP	4 692	2,5	5 551	2,9
GRÜNE/B 90	7 625	4,0	11 133	5,8
Die Linke	25 447	13,3	21 637	11,3
FREIE WÄHLER	6 648	3,5	3 330	1,7
Die PARTEI	3 047	1,6	1 842	1,0
Volt	2 066	1,1	1 466	0,8
MLPD	–	–	136	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	2 192	1,1	673	0,4
BSW	–	–	23 635	12,3

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Koß	Simona
AfD	Springer	René
CDU	Kaplick	Rene
FDP	Schure	Wolfgang
GRÜNE/B 90	Wulke	Anton
Die Linke	Schönwald	Carolin
FREIE WÄHLER	Arnold	Jörg
Die PARTEI	Kirstein	Marco
Volt	Dickau	Florian
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	Elend	René

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 60				
Brandenburg an der Havel – Potsdam- Mittelmark I – Havelland III – Teltow-Fläming I				
Wahlberechtigte	201 899	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	153 571	76,1		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	48 328	23,9		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	161 157	79,8		
Wähler mit Wahlschein	46 380	28,8		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 806	1,1	1 250	0,8
Gültige Stimmen insgesamt	159 351	98,9	159 907	99,2
davon SPD	41 062	25,8	27 517	17,2
AfD	53 611	33,6	50 225	31,4
CDU	30 938	19,4	29 339	18,3
FDP	3 717	2,3	4 627	2,9
GRÜNE/B 90	5 956	3,7	9 602	6,0
Die Linke	17 349	10,9	17 229	10,8
FREIE WÄHLER	4 803	3,0	2 319	1,5
Die PARTEI	–	–	1 224	0,8
Volt	1 915	1,2	1 122	0,7
MLPD	–	–	102	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	351	0,2
BSW	–	–	16 250	10,2

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Eichwede	Sonja
AfD	Raue	Arne
CDU	Dr. Ludwig	Saskia
FDP	Karstedt	Matti
GRÜNE/B 90	Specht	Sylvana
Die Linke	Willnat	Christin
FREIE WÄHLER	Korte	Dave
Volt	Achtenberg	Patrick

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 61				
Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II				
Wahlberechtigte	234 264	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	163 553	69,8		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	70 711	30,2		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	200 726	85,7		
Wähler mit Wahrschein	67 684	33,7		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 615	0,8	1 090	0,5
Gültige Stimmen insgesamt	199 111	99,2	199 636	99,5
davon SPD	43 332	21,8	34 038	17,1
AfD	37 796	19,0	36 922	18,5
CDU	40 956	20,6	38 291	19,2
FDP	7 959	4,0	8 600	4,3
GRÜNE/B 90	31 629	15,9	29 116	14,6
Die Linke	27 522	13,8	29 407	14,7
FREIE WÄHLER	3 905	2,0	1 852	0,9
Die PARTEI	–	–	1 605	0,8
Volt	3 404	1,7	2 403	1,2
MLPD	–	–	123	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	1 372	0,7	621	0,3
BSW	–	–	16 658	8,3
BUNDESTAGSVERKLEINERUNG	685	0,3	–	–
Direkte Demokratie und NATO-Austritt	551	0,3	–	–

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Scholz	Olaf
AfD	Tassis	Alexander
CDU	Gutschmidt	Tabea
FDP	Teuteberg	Linda
GRÜNE/B 90	Baerbock	Annalena
Die Linke	Vandre	Isabelle
FREIE WÄHLER	Dr. Reichert	Michael
Volt	Körner	Benjamin
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	Schulz	Marco
BUNDESTAGVERKLEINERUNG	Krämer	Hermann
Direkte Demokratie und NATO-Austritt	Müller	Edmund

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 62				
Dahme-Spreewald – Teltow-Fläming III				
Wahlberechtigte	241 186	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	180 215	74,7		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	60 971	25,3		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0,00	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	200 748	83,2		
Wähler mit Wahrschein	58 782	29,3		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 957	1,0	1 398	0,7
Gültige Stimmen insgesamt	198 791	99,0	199 350	99,3
davon SPD	35 055	17,6	29 308	14,7
AfD	66 815	33,6	63 993	32,1
CDU	47 405	23,8	39 081	19,6
FDP	4 967	2,5	6 970	3,5
GRÜNE/B 90	10 248	5,2	12 431	6,2
Die Linke	22 422	11,3	20 400	10,2
FREIE WÄHLER	5 510	2,8	2 852	1,4
Die PARTEI	3 126	1,6	1 902	1,0
Volt	2 151	1,1	1 413	0,7
MLPD	–	–	135	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	467	0,2
BSW	–	–	20 398	10,2
Volksbegehren	1 092	0,5	–	–

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Soheam	Anja
AfD	Kotré	Steffen
CDU	Schimke	Jana
FDP	Kley	Jean-Paul
GRÜNE/B 90	Dr. Lübcke	Andrea
Die Linke	Kosin	Robert
FREIE WÄHLER	Stefke	Matthias
Die PARTEI	Hufnagel	Thomas
Volt	Loy	Sascha
Volksbegehren	Kohle	John

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 63 Frankfurt (Oder) – Oder-Spree				
Wahlberechtigte	187 968	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	147 361	78,4		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	40 607	21,6		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	149 773	79,7		
Wähler mit Wahrschein	38 766	25,9		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 569	1,0	1 092	0,7
Gültige Stimmen insgesamt	148 204	99,0	148 681	99,3
davon SPD	30 831	20,8	20 169	13,6
AfD	56 620	38,2	52 665	35,4
CDU	27 858	18,8	24 741	16,6
FDP	3 528	2,4	4 677	3,1
GRÜNE/B 90	4 463	3,0	7 068	4,8
Die Linke	16 788	11,3	15 772	10,6
FREIE WÄHLER	5 726	3,9	2 154	1,4
Die PARTEI	–	–	1 321	0,9
Volt	–	–	827	0,6
MLPD	–	–	151	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	403	0,3
BSW	–	–	18 733	12,6
Einzelbewerber Gliese	2 390	1,6	–	–

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Papendieck	Mathias
AfD	Galla	Rainer
CDU	Schrade	Désirée
FDP	Hennicke	Richard Wilhelm
GRÜNE/B 90	Kuiper	Jelle
Die Linke	Kley	Leon Turi
FREIE WÄHLER	Conring	Sylvia
Einzelbewerber Gliese	Gliese	Andreas

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 64 Cottbus – Spree-Neiße				
Wahlberechtigte	165 945	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	125 031	75,3		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	40 914	24,7		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	132 378	79,8		
Wähler mit Wahlschein	39 323	29,7		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 468	1,1	972	0,7
Gültige Stimmen insgesamt	130 910	98,9	131 406	99,3
davon SPD	30 552	23,3	18 349	14,0
AfD	54 980	42,0	51 313	39,0
CDU	22 712	17,3	20 932	15,9
FDP	3 558	2,7	4 249	3,2
GRÜNE/B 90	–	–	5 275	4,0
Die Linke	12 818	9,8	12 144	9,2
FREIE WÄHLER	2 882	2,2	1 615	1,2
Die PARTEI	2 257	1,7	1 235	0,9
Volt	1 151	0,9	742	0,6
MLPD	–	–	92	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	326	0,2
BSW	–	–	15 134	11,5

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Wallstein	Maja
AfD	Schieske	Lars
CDU	Rabes	Michael
FDP	Kellner	Robert
Die Linke	Görke	Christian
FREIE WÄHLER	Kupsch	Carsten
Die PARTEI	Hanschke	Robert
Volt	Thiemann	Florian

2. Endgültiges Wahlergebnis nach Wahlkreisen

Bundestagswahlkreis Merkmal	Bundestagswahl am 23.02.2025			
	Erststimmen		Zweitstimmen	
	Anzahl	%	Anzahl	%
Bundestagswahlkreis 65				
Elbe-Elster – Oberspreewald-Lausitz				
Wahlberechtigte	169 170	–		
Wahlberechtigte ohne Sperrvermerk	134 118	79,3		
Wahlberechtigte mit Sperrvermerk	35 052	20,7		
Wahlberechtigte nach § 25 Absatz 2 BWO	0	0,0		
Wähler / Wahlbeteiligung	134 488	79,5		
Wähler mit Wahlschein	33 617	25,0		
Ungültige Stimmen insgesamt	1 410	1,0	1002	0,7
Gültige Stimmen insgesamt	133 078	99,0	133 486	99,3
davon SPD	22 087	16,6	16 689	12,5
AfD	57 194	43,0	54 660	40,9
CDU	24 331	18,3	22 039	16,5
FDP	3 822	2,9	4 113	3,1
GRÜNE/B 90	2 704	2,0	3 733	2,8
Die Linke	15 935	12,0	11 641	8,7
FREIE WÄHLER	7 005	5,3	2 757	2,1
Die PARTEI	–	–	1 045	0,8
Volt	–	–	738	0,6
MLPD	–	–	85	0,1
BÜNDNIS DEUTSCHLAND	–	–	334	0,3
BSW	–	–	15 652	11,7

Bewerbende im Wahlkreis:

SPD	Walter	Hannes
AfD	Bessin	Birgit
CDU	Abraham	Knut
FDP	Hänig	Johannes Sven
GRÜNE/B 90	Howel	Jenifer
Die Linke	Dr. Karich	Klaus-Günter
FREIE WÄHLER	Raddatz	Sandra

3. Gewählte Bewerbende

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

Name	Gewählt
Scholz, Olaf	Direkt (Wahlkreis 61)
Wallstein, Maja	Landesliste (Listenplatz 2)
Zierke, Stefan	Landesliste (Listenplatz 3)
Eichwede, Sonja	Landesliste (Listenplatz 4)

Alternative für Deutschland (AfD)

Name	Gewählt
Dr. Frömming, Götz	Direkt (Wahlkreis 56)
Gnauck, Hannes	Direkt (Wahlkreis 57)
Springer, René	Direkt (Wahlkreis 59)
Raue, Arne	Direkt (Wahlkreis 60)
Kotré, Steffen	Direkt (Wahlkreis 62)
Galla, Rainer	Direkt (Wahlkreis 63)
Schieske, Lars	Direkt (Wahlkreis 64)
Bessin, Birgit	Direkt (Wahlkreis 65)

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Name	Gewählt
Feiler, Uwe	Landesliste (Listenplatz 1)
Abraham, Knut	Landesliste (Listenplatz 2)
Dr. Ludwig, Saskia	Landesliste (Listenplatz 3)
Steineke, Sebastian	Landesliste (Listenplatz 4)

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE/B 90)

Name	Gewählt
Baerbock, Annalena	Landesliste (Listenplatz 1)
Kellner, Michael	Landesliste (Listenplatz 2)

Die Linke (Die Linke)

Name	Gewählt
Görke, Christian	Landesliste (Listenplatz 1)
Vandre, Isabelle	Landesliste (Listenplatz 2)
Willnat, Christin	Landesliste (Listenplatz 3)

Berufung einer Ersatzperson aus der Landesliste der Partei Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

Bekanntmachung des Landeswahlleiters
Vom 17. März 2025

Gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2004 (GVBl. I S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2023 (GVBl. I Nr. 17) geändert worden ist, wird bekannt gegeben, dass die Abgeordnete Frau Dr. Saskia Ludwig mit Ablauf des 14. März 2025 auf ihre Mitgliedschaft im Landtag Brandenburg verzichtet hat.

Gemäß § 43 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) geht der Sitz der ausgeschiedenen Abgeordneten Frau Dr. Saskia Ludwig auf die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson der Landesliste derjenigen Partei über, für die die Abgeordnete bei der Wahl angetreten ist.

Auf der Grundlage von § 43 Absatz 5 Satz 1 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG wurde festgestellt, dass Herr Corrado Gursch auf der Landesliste der CDU die nächste noch nicht für gewählt erklärte und zu berücksichtigende Ersatzperson im Sinne des § 43 Absatz 1 und 3 BbgLWahlG ist, auf welche der Sitz von Frau Dr. Saskia Ludwig übergeht.

Herr Corrado Gursch hat die Mitgliedschaft im 8. Landtag Brandenburg durch schriftliche Erklärung form- und fristgerecht mit Wirkung vom 15. März 2025 angenommen.

Absage des Erörterungstermins zum Genehmigungsantrag Errichtung und Betrieb von acht Windenergieanlagen in 14547 Beelitz, Ortsteil Reesdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. April 2025

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Reesdorf, Flur 3, Flurstücke 66, 83 und 84 sowie Flur 4, Flurstücke 242, 249, 40, 46 und 280 acht Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Mit Bekanntmachung vom 23. Dezember 2024 wurde die Durchführung eines Erörterungstermins für den 9. April 2025 um 10 Uhr im Deutschen Haus, Berliner Straße 18, 14547 Beelitz angekündigt.

Die während der Einwendungsfrist form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen sind durch das Landesamt für Umwelt geprüft worden. Nach Einschätzung der Behörde bedürfen diese Einwendungen keiner Erörterung. Daher wurde

im Ergebnis nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, dass der angekündigte Erörterungstermin **nicht** durchgeführt wird. Berücksichtigt und abgewogen wurden das Interesse der einwendenden Personen an einer weiteren Darlegung und Konkretisierung der Einwendungen sowie das Interesse der Genehmigungsbehörde an einer weitergehenden Sachverhaltsaufklärung und das der Antragstellerin an einer zügigen Durchführung des Verfahrens.

Falls ein Genehmigungsbescheid erteilt werden sollte, werden form- und fristgerecht erhobene Einwendungen inhaltlich im Genehmigungsbescheid berücksichtigt und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird eine Kopie des Genehmigungsbescheides zugestellt. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Errichtung und Betrieb einer Notstromdieselmotorenanlage in 15749 Mittenwalde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. April 2025

Die Firma VDC BER21 GmbH, Bismarckstraße 53 in 66121 Saarbrücken, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf den Grundstücken in der Gemarkung Mittenwalde, Flur 13, Flurstücke 107/5,

108/3, 110/6, 212/11, 245/5, 248/1, 258/3, 548, 570 und 572 eine Notstromdieselmotorenanlage zu errichten und zu betreiben.

Beabsichtigt sind die Errichtung und der Betrieb von 12 Notstromdieselmotorenanlagen (NDMA) mit einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt 69,73 MW, um im Falle eines Stromausfalls die Energieversorgung des benachbarten Rechenzentrums BER22 zu gewährleisten. Die Betriebszeiten betragen für den Testbetrieb insgesamt 288 Stunden im Jahr (für maximal zwei Stunden pro Tag je Motor, kein gleichzeitiger Betrieb aller Motoren) und bei Stromausfall maximal 300 Stunden im Jahr. Zu jeder der 12 NDMA gehören ein Dieseltank, eine SCR-Abblaufreinigungsanlage, zwei Schornsteine und ein Abfüllplatz.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.1.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 4. Quartal 2025 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 9. April 2025 bis einschließlich 8. Mai 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID Süd-G06324** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere ein Lärmgutachten, eine Immissionsprognose zu Luftschadstoffen, ein Brandschutzkonzept und einen Bericht zur Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichts.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 9. April 2025 bis einschließlich 10. Juni 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID Süd-G06324** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Ent-

scheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 23. Juli 2025 um 10 Uhr**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Das Ergebnis der UVP-Vorprüfung wurde im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de> bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung (Typenänderung) von sieben Windkraftanlagen in 15938 Steinreich OT Schenkendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. April 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 35 sowie Flur 2, Flurstücke 33, 36, 37 und 39 sieben Windkraftanlagen (WKA) wesentlich zu ändern.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen wird die Änderungsgenehmigung erteilt, sieben Windkraftanlagen, durch Änderung des Anlagentyps, auf den Grundstücken in 15938 Steinreich OT Schenkendorf, Gemarkung Schenkendorf, Flur 1, Flurstück 35 sowie Flur 2, Flurstücke 33, 36, 37 und 39 in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen wesentlich geändert zu errichten und zu betreiben.
Der Antrag auf Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wird abgelehnt.
2. Diese Änderungsgenehmigung gilt nur im Zusammenhang mit der Genehmigung Nr. 50.022.00/21/1.6.2V/T12 vom 11.12.2023 und ist dieser beizulegen.

3. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung von acht Abweichungen gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Absatz 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen)
 - die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 10,8 Hektar, im unter II. näher beschriebenen Umfang.
 - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
4. Die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 3. April 2025 bis einschließlich 16. April 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zuge stellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in 14547 Beelitz OT Reesdorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 1. April 2025

Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1 in 14469 Potsdam, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Reesdorf, Flur 3, Flurstück 4 und

Flur 4, Flurstück 2 jeweils eine Windenergieanlage zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Notus energy Plan GmbH & Co. KG, Parkstraße 1, 14469 Potsdam (im Folgenden: Antragstellerin) wird die*

Genehmigung

erteilt, zwei Windkraftanlagen (Typ Vestas V162-6,2 MW) auf den Grundstücken

*in 14547 Beelitz OT Reesdorf,
Gemarkung Reesdorf,
Flur 3, Flurstück 4,
Flur 4, Flurstück 2,*

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen auf die Projektionsfläche = 81,12 m)*
 - *die Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) für eine Fläche von 4.262 m² (dauerhaft), 14.785 m² (temporär) sowie 2.977 m² (Zuwegungen), im unter II.2 näher beschriebenen Umfang.*
 - *die Ausnahme nach § 30 Abs. 3 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) vom Biotopschutz (§ 30 Abs. 2 BNatSchG) für die dauerhafte Beseitigung von 147 m² geschützter Trockener Sandheide im Bereich der geplanten Zuwegung zu WEA 23*
 - *die Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) von den Verboten des § 4 Abs. 1 BArtSchV für die im Zuge der Maßnahmenumsetzung erforderlichen Fangmethoden (mobile Fallen, Eimerfallen) für Zauneidechsen.*
3. *Das von der Stadt Beelitz verweigerte Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird mit dieser Entscheidung gemäß § 36 Abs. 2 Satz 3 BauGB, § 71 BbgBO ersetzt. Die Genehmigung gilt zugleich als Ersatzvornahme im Sinne des § 116 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.*

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage/n ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlagen hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der Windenergieanlagen nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 3. April 2025 bis einschließlich 16. April 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Aufhebung einer Bewilligung

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. März 2025

Gemäß § 19 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 39 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, ist dem Antrag der

**Eichholz Tier- und Freizeitpark Germendorf
- Wasserbau - Kiesgruben an den Waldseen GmbH & Co. KG**
mit Sitz in Germendorf,
eingetragen beim Amtsgericht Neuruppin
im Handelsregister unter HRA 1432 NP,

auf vollständige Aufhebung der am 26. Juli 1995 vom Oberbergamt des Landes Brandenburg gemäß § 8 BBergG erteilten Bewilligung zur Gewinnung von

**Quarz- und Speziandsanden zur Herstellung von
Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel**

in dem 936 900 m² großen Feld **Germendorf VI** (Feldesnummer: 22-682), gelegen im Landkreis Oberhavel, mit Datum vom 4. März 2025 stattgegeben worden.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Erhebungen zur
a) Waldzustandserhebung,
b) Bodenzustandserhebung und
c) Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring
im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1
der Waldinventurverordnung in Verbindung mit
§ 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
untere Forstbehörde
Vom 1. März 2025

Von März 2025 bis Oktober 2025 werden auf Waldflächen im Land Brandenburg verschiedene Inventuren und Monitoringmaßnahmen durchgeführt. Diese Veröffentlichung dient insbesondere der Bekanntmachung für a), b) und c) in 2025. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WaldInvV) in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie § 11 und § 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

a) Waldzustandserhebung (WZE)

Auf Grund des § 41a Absatz 6 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) und der Verordnung über Erhebungen zum Forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) wird wie in jedem Jahr auch in 2025 im Zeitraum vom 1. Juli 2025 bis zum 31. August 2025 die Waldzustandserhebung (WZE) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Dr. Rainer Hentschel (Rainer.Hentschel@LFB.Brandenburg.de).

1. Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere wird der Kronenzustand als Weiser für die Vitalität der Waldbäume erfasst.
2. Die Inventur wird jährlich im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. August in allen Eigentumsarten durchgeführt.
3. Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung durchgeführt. Das Basisnetz ist ein Quadratverband von 8 km x 8 km mit Verdichtung zu einem Quadratverband von 2 km x 2 km beim Vorkommen der Baumarten Buche oder Eiche. An den Stichprobepunkten werden folgende Daten erhoben: Kronenver-

lichtung, Kronenvergilbung, Fruktifikation, abiotische und biotische Schäden, Mortalität und Brusthöhen-durchmesser.

4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken der Unternehmer und der Landesinventurleitung erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am LFE und am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentums-klassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden im jährlichen Waldzustandsbericht veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Waldzustandserhebungen können unter http://www.forstliche-umweltkontrolle-bb.de/r2_wze.php abgerufen werden.

b) Bodenzustandserhebung (BZE)

Auf Grundlage des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über die Erhebungen zum Zustand des Waldbodens (BZE-Verordnung - BZEV) wird die ursprünglich vom 1. April 2021 bis 31. März 2025 geplante dritte Bodenzustandserhebung im Wald (BZE-3) bis zum 30. September 2025 in allen Eigentumsarten fortgesetzt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4, LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Winfried Riek (Winfried.Riek@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Grunddaten zum Zustand der Waldböden, der Bodenvegetation und der Ernährungssituation der Hauptbaumarten als integrales Element des forstlichen Umweltmonitorings zur Analyse und Bewertung ökosystemarer und forstwirtschaftlicher Zusammenhänge.
2. Die BZE-3 wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem Raster von 8 km x 8 km durchgeführt (165 Inventurpunkte), welches auch der Waldzustandserhebung (WZE) zugrunde liegt. Zusätzlich wird eine Unterstichprobe des bis 2006 verwendeten BZE-Netzes im Raster von 16 km x 16 km erhoben (52 Punkte). Neben den Daten, der oben genannten Waldzustandserhebung (WZE) und Bundeswaldinventur (BWI) werden an den Stichprobenpunkten folgende Daten durch Beprobung/Messung oder Einschätzung erhoben: Bodenchemie und Bodenphysik tiefenstufenweise getrennt nach Mineralboden und Humusaufgabe bis 140 cm Tiefe, Waldernährung (Blatt-/Nadelbeprobung), Bodenvegetation, Daten zur Aufnahmesituation und bodenverändernde Einflüsse.

3. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut an circa zehn Prozent der Stichprobenpunkte statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten und notwendige Sondierungen/Beprobungen im Zuge der BZE-3 durchzuführen (vergleiche § 41a Absatz 4 BWaldG).
4. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmen, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
5. Die BZE wird regelmäßig im Abstand von 15 Jahren durchgeführt.
6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentums-klassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bodenzustandserhebungen können unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/service/publikationen/detail/~21-11-2019-band-68-waldbodenbericht-brandenburg> abgerufen werden.

c) Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring (VWM)

Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird vom 1. Mai 2025 bis 31. Oktober 2025 eine Inventur für ein Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring (VWM) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4, LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Torsten Wiebke (Torsten.Wiebke@LFB.Brandenburg.de).

1. Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung des § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG, insbesondere sollen Daten zur Verjüngung des Waldes und des Einflusses durch Schalenwild erhoben werden.
2. Die Inventur wird vom 1. Mai 2025 bis zum 31. Oktober 2025 im Wald entsprechend § 2 LWaldG in allen Eigentumsarten durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2025.
3. Die Inventur wird in einem Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem variablen Abstand zwischen circa 124 m x circa 800 m Hexagonalverband durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten durch Messung oder Einschätzung erhoben: Betriebsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probe-bäume, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale (insbesondere: Triebverlust durch Verbiss, Trockenheit, Frost, Insekten) und Bodenvegetation.
4. Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Inventurleitung und weitere Bedienstete

- des LFB statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vergleiche § 3 Absatz 1 WaldInvV).
5. Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern und der Inventurleitung erfasst und gespeichert sowie in eine zentrale Datenbank am LFE zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
 6. Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
 7. Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Bisherige Ergebnisse sind unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/landeskompetenzzentrum> abrufbar. Die Ergebnisse der Inventur ab 2022 werden im Internet veröffentlicht. Die genaue Adresse wird in geeigneter Form bekannt gegeben.

Im Auftrag

Dr. Ulrike Hagemann
Landesbetrieb Forst Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree

Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 8/24

Aufgebot

Die AXA Lebensversicherung AG, Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15784896, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Woltersdorf, Blatt 4164, in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 79.250,24 EUR mit 15 % Zinsen jährlich.

Eingetragener Berechtigter:

AXA Lebensversicherung AG, Colonia Allee 10 - 20, 51067 Köln

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 10.06.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 8/24 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 10.02.2025

26 II 2/25

Aufgebot

Herr Klaus Zell, Contessaweg 22, 14089 Berlin und Frau Ingrid Zell, Contessaweg 22, 14089 Berlin haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 17129561, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Petersdorf (FW), Blatt 163, in Abteilung III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 100.000,00 EUR mit 18 % Jahreszinsen sowie einer einmaligen Nebenleistung von 5 %.

Eingetragene Berechtigte:

Ingrid Zell, geb. Jütte, geb. am 31.03.1948 und Klaus Zell, geb. am 05.07.1947, beide wohnhaft in Contessaweg 22, 14089 Berlin

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 10.07.2025 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 2/25 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 10.03.2025

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Elsterland

Das Amt Elsterland im Landkreis Elbe-Elster hat aufgrund des Ablaufs der Wahlperiode des Amtsinhabers die Stelle des

Amtsleiters (m/w/d)

zum 1. Februar 2026 neu zu besetzen.

Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen. In der folgenden Stellenausschreibung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit eine männliche Form verwendet.

Das Amt Elsterland besteht aus den Gemeinden Schönborn, Rückersdorf, Tröbitz, Schilda und Heidefeld mit etwa 4 500 Einwohnerinnen und Einwohnern auf einer Verwaltungsfläche von 113,93 km² und liegt im Süden des Landes Brandenburg.

Gemäß § 138 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist der Amtsleiter Hauptverwaltungsbeamter. Er wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Zeit gewählt. Der Amtsleiter ist Dienstvorgesetzter der Angestellten und als Leiter der Amtsverwaltung zuständig für die Aufbau- und Ablauforganisation. In seiner Funktion als Amtsleiter ist er rechtlicher Vertreter sowie Repräsentant des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden. Er muss in der Lage sein, die Beschlüsse des Amtsausschusses, wie auch der Gemeindevertretungen, sowohl fachlich als auch rechtmäßig vorzubereiten und auszuführen. Die Pflichten der Erfüllung nach Weisung, die Auftragsangelegenheiten und die Maßnahmen der Aufsichtsbehörden hat er umzusetzen.

Gesetzliche Voraussetzungen:

Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsleiter und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamStG). Weiter erfüllen Sie die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen für das Wahlamt gemäß der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf). Insbesondere besitzen Sie mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation (§ 138 Absatz 1 BbgKVerf).

Anforderungen:

- Sie sind sich Ihrer großen Verantwortung gegenüber dem Amt Elsterland, seiner Gemeinden, seiner Verwaltung und den Einwohnerinnen und Einwohnern bewusst und verfügen über umfassende Führungserfahrung im kommunalen Bereich der öffentlichen Verwaltung.
- Sie sind bereit, mit den kommunalen politischen Gremien vertrauensvoll, kooperativ und transparent zusammenzuarbeiten und an deren Sitzungen aktiv teilzunehmen.

- In Zeiten hoher Belastung zeigen Sie stets Zielstrebigkeit und Entscheidungsfreudigkeit.
- Sie führen ihre Verwaltung und die weiteren öffentlichen Einrichtungen bürgernah, wirtschaftlich sowie ziel- und leistungsorientiert.
- Sie verfügen über exzellente Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im Finanzrecht und Organisationswesen.
- Sie besitzen verhandlungssichere Deutschkenntnisse in Wort und Schrift.
- Sie verfügen über den Führerschein der Klasse B.
- Es wird gewünscht, dass der Amtsleiter den Wohnsitz im Amtsbereich beziehungsweise in der unmittelbaren Umgebung hat oder dorthin verlegt. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Wir bieten Ihnen:

- Besoldungsgruppe A15 gemäß § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV).
- Eine motivierte Verwaltung bestehend aus einer guten Mischung von jungen und erfahrenen Mitarbeitern.
- Engagierte ehrenamtliche Bürgermeister, Gemeindevertretungen sowie einer Vielzahl von Gremien, Ausschüssen und anderen ehrenamtlichen Positionen.
- Ein lebendiges Amt mit einem regen Vereins- und Veranstaltungsleben.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Bewerbungsunterlagen:

Wir freuen uns über Ihre schriftliche Bewerbung mit aussagefähigen und vollständigen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild, Arbeits- und Schulzeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen). Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit dem Kennwort „**Bewerbung AD**“ bis zum 31. Juli 2025 an:

Amt Elsterland
Vorsitzender Amtsausschuss
Kindergartenstraße 2 a
03253 Schönborn

oder per E-Mail zusammengefasst als ein PDF-Dokument an: bewerbung@elsterland.de.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind bei gleicher Eignung und Befähigung ausdrücklich erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage entsprechender amt-

licher Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen.

Mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen erklären sich die Bewerber einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeitet und elektronisch gespeichert werden.

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,

Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.